

**Verwarnungs- und Bußgeldkatalog der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Stadt Schifferstadt vom 06.02.2023**

Nach § 5 der Gefahrenabwehrverordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot des § 2 der Gefahrenabwehrverordnung oder einer aufgrund des § 3 der Gefahrenabwehrverordnung ergehenden vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt.

Um eine möglichst gleichmäßige Handhabung bei der Bemessung des Verwarnungs- und Bußgeldes zu gewährleisten, sind die beiliegenden Regelsätze zu berücksichtigen, die von fahrlässiger Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen.

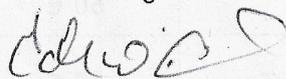
Im Einzelfall kann von den Regelsätzen abgewichen werden, wenn besondere Umstände eine andere Bemessung erfordern, z.B. besondere Schwere des Verstoßes, Wiederholungs-täter.

Lfd. Nr.	Tatbestand Gefahrenabwehrverordnung	Regelsatz in Euro (€)
1.	Ordnungswidrig handelt nach § 2 Abs. 1, wer öffentliche Straßen und Anlagen verunreinigt.	50 €
<b>Ordnungswidrig handelt nach § 2 Abs. 2, wer vorsätzlich oder fahrlässig auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen</b>		
2.	entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 1 in aggressiver oder störender Form bettelt,	30 €
3.	entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 2 andere Personen oder die Allgemeinheit belästigt bzw. gefährdet oder die öffentliche Ordnung stört,	50 €
4.	entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet.	100 €
5.	entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,	40 €
6.	entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 5 Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte bricht oder entfernt,	40 €
7.	entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt,	40 €
8.	entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 7 an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anbringt,	50 €
9.	entgegen § 2 Abs. 2 Ziffer 8 Wasservögel (z.B. Enten und Schwäne) auf stehenden Gewässern oder deren Ufern und Tauben füttert,	20 €
<b>Ordnungswidrig handelt nach § 2 Abs. 3, wer in öffentlichen Anlagen</b>		
10.	entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer 1 zeltet oder Wohnwagen aufstellt,	50 €
11.	entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer 2 außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen mit dem Ball spielt, soweit eine Belästigung Dritter oder eine Beschädigung der Anlage zu erwarten ist,	20 €
12.	entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer 3 ohne Genehmigung Waren jeglicher Art anbietet oder verkauft, gewerbliche Werbung betreibt oder Schaustellungen veranstaltet,	50 €

13.	entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer 4 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,	40 €
14.	entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer 5 Fußwege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Krankenfahrstühlen befährt,	30 €
15.	entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer 6 sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,	30 €
16.	entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer 7 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd oder trotz Sperre aus gartenpflegerischen Gründen benutzt, verunreinigt oder aufgräbt sowie außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entzündet,	50 €
17.	entgegen § 2 Abs. 3 Ziffer 8 Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte benutzt,	30 €
18.	Ordnungswidrig handelt nach § 2 Abs. 4, wer in dem in Satz 1 genannten Gebiet Hunde nicht angeleint ausführt oder außerhalb der bebauten Ortslage Hunde nicht umgehend ohne Aufforderung anleint, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden	100 €
19.	Ordnungswidrig handelt nach § 2 Abs. 4 Satz 3, wer eine längere Leine als 2,5 m zum Anleinen des Hundes benutzt	30 €
20.	Ordnungswidrig nach § 2 Abs. 4 handelt auch, wer Hunde in öffentlichen Anlagen ausführt oder frei umherlaufen lässt oder auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Spielwiesen mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt.	50 €
21.*	Ordnungswidrig handelt nach § 2 Abs. 6, wer als Halter und Führer von Hunden zulässt, dass diese die öffentlichen Anlagen, Grünflächen und öffentlichen Straßen verunreinigen und eingetretene Verunreinigungen nicht beseitigt oder als Hundeführer keinen für die vollständige Beseitigung von Hundekot geeigneten unbenutzten Hundekotbeutel mit sich führt oder sich weigert, diesen auf Verlangen vorzuzeigen.	50 €
22.	Ordnungswidrig handelt nach § 2 Abs. 7, wer Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe für die Öffentlichkeit betritt	30 €
23.	Ordnungswidrig handelt nach § 2 Abs. 8, wer Abfälle nach § 93 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes insbesondere Dosen, Flaschen, Tabakwaren oder Kaugummi wegwirft oder liegen lässt.	30 €
24.	Ordnungswidrig handelt, wer einer aufgrund des § 3 der Gefahrenabwehrverordnung ergehender vollziehbarer Anordnungen zuwiderhandelt.	40 €

\* Ergänzung der Ziff. 21 um das Mitführen von Hundekotbeutel

Schifferstadt, 06.02.2023  
Referat Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
in Vertretung



Hans Schwind  
Beigeordneter